**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 33 (1917)

**Heft:** 31

**Rubrik:** Kreisschreiben Nr. 277

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

preise auf 3 Millionen erhöht. Mit der Beraufsetung von verschiedenen Boften (Strafenbau ufm.) ergibt fich eine Gefamterhöhung des Kredits von 3,315,000 Fr. auf brefeinhalb Millionen.

Über die Rotwendigfeit der Erftellung eines neuen Setundarschulhauses in Derliton (Zürich) war die letzte Gemeindeversammlung einig. Aber eine große Bahl Der Stimmberechtigten wollte, der schwierigen wirtschaftlichen Bett wegen, ben Bau, der auf 525,000 Fr. veranschlagt wird, hinausschleben. Er soll 12—15 Lehrzimmer enthalten. Die von etwa 120 Burgern besuchte Bersammlung befcolog mit großem Mehr grundfatlich den neuen Schulhausbau und bewilligte einen Kredit von 10,000 Fr für die Borarbeiten. Es wurde ferner eine Bautom: miffion von 15 Mitgliedern bestellt.

Baulices aus Glarus. (Korr.) Der Gemeinderat hat befchloffen, daß mit dem Beginn ber haupt Bauarbeiten am Pfrundhaus mit Rudficht auf die febr schwierigen Arbeiter- und Baumaterial-Berhältnisse vorberhand zugewartet werden foll. Die Architekten werden beauftragt, mit der Aufstellung der Roftenvoranschläge noch zuzuwarten, dagegen famtliche Planftudien, Ausführungspläne und Borausmaße zu vollenden. Dagegen befchließt ber Gemeinderat, daß die Umgebungsarbeiten des Pfrundhaufes nach Tunlichkeit fortzuseten find. Ferner befchloß der Gemeinderat die Erftellung einer öffentlichen Waage. Die Koften (ohne Zementie-rungsarbeiten) find auf Fr. 4340 — veranschlagt. — Endlich beschließt der Gemeinderat den Betwitt zur ichweizerischen Bereinigung der Stragenbau-Fachmanner

Umban des Schulhauses in Braunwald (Glarus). (Korr.) Die Schulgemeinde Bersammlung Braunwald beschloß die Vornahme des Umbaues am bortigen Schulhause im Rostenvoranschlage von Fr. 1250.—.

# Kreisschreiben Ur. 276

## Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Berbandsgenoffen!

Die Reform bes Cubmiffionsverfahrens macht leiber trot all unserer Beftrebungen geringe Fortschritte. Die von unserer Jahresversammlung in Winterthur angenommene Mufter Submissionsverordnung ift im letten Jahre allen arbeitvergebenden Berwaltungen bes Bundes, ber Rantone und größern Gemeinden mit bem Ersuchen übermittelt worden, auf ihrer Grundlage verbindliche Berordnungen zu erlaffen. Einige kantonale und ftabtifche Behörden haben diefem Gefuche entfprochen, der größere Teil zögert jedoch immer noch.

Wir haben beshalb vom Zentralvorftande aus ein neues Schreiben an alle in Betracht fallenden Bermal tungen gerichtet, in welchem wir fie an die unabweisbare Bflicht exinnern, eine befriedigende Lofung ber bringlichen Gubmiffions-Reform beforderlich an Sand zu nehmen. Bor allem sei den sachverständigen Breisberechnungen der Berufsverbande der wunschbare Schutz zu gewähren. Unser Borgehen wird jedoch nur dann Erfolg haben,

wenn die fantonalen und lotalen Gewerbevereine, fowie die Berufsverbande auch ihrerseits die guftandigen Behörden und Berwaltungen ermahnen, beförderlich Berordnungen über die Bergebung öffentlicher Arbeiten im Sinne unferer Mufter Submiffionsverordnung zu erlaffen.

Im fernern möchten wir diesen Anlag benützen, um bie Berufeverbande aufzufordern, richtige Grundlagen

für bie Breisberechnung durch Erftellung von grundlich vorbereiteten Breistarifen und burch Errichtung besonderer Berechnungsftellen zu schaffen. Golche Grund, lagen find die Borbedingung einer gründlichen Regelung bes Gubmiffionswefens. Einige Berufs Berbanbe, mie & B. diejenigen der Buchdruckeret, und Lithographie Befiger, der Spenglermeifter u. a. m. haben in diefer Rich tung gute Erfolge erzielt, Die bem Einzelnen wie ber Gesamtheit des Berufsftandes zum Rugen gereichen.

Der Mangel einer richtigen Breisberechnung und ber tonfequenten Unwendung ber barauf fich ftugenden Breis. tarife ift eine ber hauptursachen ber vielbeflagten Dig

ftande im Gubmiffionsmefen.

Bir find gerne bereit, ben Berufsverbanben bei ber Aufftellung von Preistarifen ober Berechnungsftellen mit Rat und Auskunft beizuftehen und ihre baraus folgern' den Beschlüffe auf Wunsch zuftandigen Orts zu unterftüten.

Underfeits erwarten wir, daß uns die Gettionen fiber alle hierauf bezüglichen Magnahmen und beren Erfolge unterrichten, damit wir das erhaltene Material ander

weltig nugbringend verwerten konnen.

#### Kreisschreiben Ur. 277.

Berte Berbandegenoffen!

Bon mehreren Berufsverbanden und Orisfettionen find wir wiederholt ersucht worden, bei ben guftandigen Milliarbehörden vorftellig zu werden, damit die Gefuche ber Gemerbetreibenden für Militarbeurlau bung beffere Beruckfichtigung finden. Wir haben solche Gesuche jeweilen mündlich oder schriftlich befürwortet, fehr oft mit gutem Erfolg. Es ift aber begreiflich, baß die Milltarbehörden im Intereffe eines wirkfamen Schubes unserer Landesgrenzen unmöglich allen bahingielenben Gesuchen entsprechen tonnen, und bag im Intereffe einer ausreichenden Berforgung der Bevolkerung mit ben not wendigften Lebensmitteln die Arbeitsfrafte ber Landwirts schaft und der Nahrungsmittelgewerbe im gegenwärtigen Beitpuntt besondere Berücksichtigung verdienen.

Generelle Gesuche für gange Stande oder Berufs, gruppen haben wenig Aussicht auf Erfolg. Es hangt vom richtigen Berftandnis und oft auch vom guten Billet ber Militartommandos ab, ob im einzelnen Falle bie Birtichaftslage des betreffenden Gesuchsftellers ober aber die Bedürfniffe des Grenzichutes mehr ins Gewicht fallen. Biele Kommandos find aber aus begreiflichen Grunden nicht in der Lage, die beruflichen Bedürfniffe richtig be'

urteilen zu tonnen.

Aus biefen Gründen möchten wir ben tantonalen und Bezirksverbanden oder größern Ortsfektionen an empfehlen, enifprechend dem Beispiel bes Gewerbever bandes der Stadt Basel, nach Berständigung mit bet Generaladjutantur der Armee in Bern besondere Mili tärbeurlaubungskommissionen zu bestellen, gute aus Leuten zusammengesetzt sein sollten, welche die Birts schaftslage der verschiedenen Gewerbe zu überbliden ver mögen und daher eher beurteilen können, ob die Mn' fpruche einzelner Gewerbetreibender berechtigt feien, adit stehungsweise welche von vielen eine besondere Rudficht verdienen. Am meisten Aussicht auf Erfolg haben suche, welche genaue und wohlbegründete Unterlagen für die Reurteilung burch bie Reurteilung burch bie die Beurteilung durch die Kommiffionen enthalten.

Die Bestellung von Urlaubs Begutachtungskommis fionen ift von den einzelnen Gewerbevereinen Der Gene raladjutantur direkt anzuzeigen und ebenso um Anerken nung der Kommissionen als Hauptbegutachtungsinftangen

einzukommen.

# Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

ZURICH Peterhof:: Bahnhofstrasse 30 Verkaufs- und Beratungsstelle:

m Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

Lieferung von:

# Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Wir werden die Generaladjutantur vom Inhalt dieses Rreisschreibens in Kenninis setzen und auch unserseits das Gesuch um Anerkennung der bei ihr sich meldenden Gewerbe-Urlaubskommiffionen ftellen.

Bern, den 18. Oftober 1917.

Für die Direktion des Schweizer. Gewerbeverbandes,

Der Brafibent: Dr. Tichumi. Der Gefretar: Werner Rrebs.

## Husstellungswesen.

Das ständige Musterlager der Schweizer Mustermesse in Basel ift in den letten Wochen derart ausgebaut worden, daß weite Bevölkerungstreise wünschen, diese neue wirtschaftliche Institution kennen zu lernen. Die Direttion der Schweizer Muftermeffe in Bafel, welche dugleich auch die Leitung des ständigen Musterlagers besorgt, hat sich deshalb entschlossen, dem Publikum während der Schweizer Woche vom Samstag 27. Oktober dis Sonntag 4. November (nachmittags 2—5 Uhr) den Eintritt unentgeltlich zu gewähren. Das Musterlager enthält Verderte aus allen Endustriannsten Einkäufer enthalt Brodutte aus allen Induftriezweigen. Gintaufer und Intereffenten find eingeladen, diese nationale Beranstaltung zu besuchen.

## Arbeiterbewegungen.

Bereinbarung zur Beilegung des Schreiner- und Glaferstreites in Zürich. Unter Bermittlung von Dele- gationen bes Regterungsrates bes Kantons Zürich und bes Stadtrates Bürich ist am 22. Oktober 1917 zwischen dem Berbande der Möbel Fabrikanten und medanischen Schreinereien Zürich, dem Verband der Schreinermeister und verwandter Berufe von Zürich und Umgebung und dem Glasermeisterverband Zürich und der Sektion Zürich und der Sektion Bürich des Schweizerischen Holzarbeiterversbandes nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen worden worden:

Art. 1. Die Arbeitszelt beträgt pro Woche 50 Stunden. In Glasergewerbe wird die jehige Arbeitszeit von 52 Stunden pro Woche am 1. Mai 1918 unter Lohnaus, gleich auf 50 Stunden reduziert.

Art. 2. Die vor dem Streif bezahlten Stundenlöhne der Examples im Graffing und Arten Stunden merden

ber Echreiner, Glafer, Mafchiniften und Anschläger werben

mit der Wiederaufnahme der Arbeit um acht Rappen, vom 10. Dezember 1917 an um weitere drei Rappen und vom 4. Februar 1918 an um weltere brei Rappen erhöht.

Alle Beiriebe bes Schreiner- und Glafergewerbes, die mehr als fünf Arbeiter beschäftigen, haben von der Wiederaufnahme der Arbeit an die Stundenlöhne für gelernte und leistungsfähige Arbeiter berart anzusehen, baß der Durchschnitt ihrer Lohnansage fich zwischen 94 und 96 Rappen bewegt. Bom 10. Dezember 1917 an erhöht fich ber durchschnittliche Lohnanfat diefer Betriebe auf 97-99 und vom 4 Februar 1918 an auf 100 bis 102 Rappen.

Art. 3. Die wöchentliche Teuerungszulage von Fr. 6.50 für verheiratete Arbeiter und verwitwete oder geschiedene Arbeiter mit eigenem Saushalt bleibt befteben; für ledige Arbeiter beträgt sie Fr. 4.50 pro Woche. Art. 4 Die Ansage bes Anschlägertarises vom 1. Juni

1910 merden von der Wiederaufnahme der Arbeit an um 10 % erhöht.

Art. 5. Die Arbeit ist Dienstag den 23. Oktober 1917, in allen Betrieben wieder aufzunehmen.

Die Parteien verpflichten sich, alle Rampfmagnahmen ausnahmslos und unverzüglich einzuftellen. Magrege: lungen find nach beiden Gelten unftatthaft.

Art. 6. Die vorstehende Bereinbarung gilt bis zum 15. März 1919. Sosern sie nicht spätestens am 31. Dezember 1918 auf den 15. März 1919 gekündet wird, gilt

fie ein weiteres Jahr.

Art. 7. Wenn fich mahrend ber Dauer ber Bereinbarung die Lebenshaltung noch wefentlich verteuern follte, bleibt die Bereinbarung weiterer Teuerungszulagen vor dem Einigungsamte der Stadt Zürich vorbehalten. So fern die Parteien sich hier nicht einigen konnen, ist der Entschetd der Delegationen des Regierungsrates und des Stadtrates anzurufen.

Art. 8. Die Partelen verpflichten sich, mahrend ber Dauer der Bereinbarung unter keinen Umftänden Kampf. magnahmen irgendwelcher Art zu geftatten ober anzu-

ordnen und durchzuführen.

Sofern sich mährend der Dauer der Vereinbarung Differenzen ergeben, find diese zunächft einem Schiedsgerichte und bann bem Ginigungsamte ber Stadt Burich zum Entscheibe vorzulegen. Beibe Parteien haben nach Abschluß dieser Vereinbarung je drei Schiedsrichter zu bestimmen; der Borsitzende des Einigungsamtes ift zu ersuchen, als Obmann dieses Schiedsgerichtes zu amten.

Art. 9. Die Settion Zurich des Holzarbeiterverbandes verpflichtet sich, die Beftrebungen der Meisterverbande in